

Vom EuGH droht Ungemach, weil die Nicht-Steuerbarkeit von Serviceleistungen in Frage gestellt wird

Notwendige wirtschaftliche Sanierung besser jetzt angehen

Seit rund 40 Jahren ist es im Pflegebereich gang und gäbe, Leistungen, die nicht zu den Kernleistungen einer Pflegeeinrichtung zählen, in Servicegesellschaften auszugliedern. Ein maßgeblicher Grund dafür ist die Tatsache, dass für diese Serviceleistungen im Rahmen einer sogenannten Organschaft keine Umsatzsteuer fällig wird. Diese Nicht-Steuerbarkeit geht auf eine 100 Jahre alte Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zurück, die in das Umsatzsteuergesetz der Bundesrepublik übernommen wurde.

Doch genau diese Nicht-Steuerbarkeit steht jetzt in Frage. Unge-

mach droht den Pflegeeinrichtungen dabei vom Europäischen Gerichtshof (EuGH). Denn den Luxemburger Richtern wurde vom Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt, ob die Nicht-Steuerbarkeit von Leistungen innerhalb einer Organschaft, zum Beispiel zwischen Pflegeeinrichtung und Servicegesellschaft, auch künftig Bestand haben kann.

Eine Kostensteigerung von 19 Prozent droht

Da Pflegeeinrichtungen in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bringt die Nicht-Steuerbarkeit der Serviceleistungen aktuell eine



MEHR ZUM THEMA

Analysen zur Entwicklung von Pflegedienstleistern mit ambulantem und stationärem Setting finden Mitglieder des **CARE INVEST CIRCLE** unter careinvest-online.net/cic_themenspecial_pfleagemarkt

Kostenreduktion von 19 Prozent mit sich. Gerade in finanziell herausfordernden Zeiten ist das ein für viele Einrichtungen nicht zu unterschätzender Faktor. Oder anders herum: Die Antwort des Europäischen Gerichtshofs birgt für Pflegeeinrichtungen ein erhebliches Risiko einer Kostensteigerung in Höhe von 19 Prozent in sich.

EuGH könnte 40 Jahre altes Modell kippen

Denn der EuGH hat bereits angedeutet, dass er die Organgesellschaft (Servicegesellschaft) als selbständig ansieht und die Organschaft nach seiner

Immobilien

► **CARESTONE** hat in Bad Harzburg eine neue Pflegeimmobilie fertiggestellt. Das Pflegezentrum Sophienhöhe verfügt über 101 Appartements. Bei der Innenausstattung setzt Betreiber Mirabelle durch eine Kooperation mit der Möbelkette Ikea auf skandinavischen Stil. Das Haus wurde mit drei Voll- und einem Staffelgeschoss auf einem rund 7.600 Quadratmeter großen Grundstück in Hanglage am Waldrand errichtet. Die Appartements sind bis zu 60 Quadratmeter groß, die Brutto-Grundfläche beträgt 5.500 Quadratmeter.

► **DIE ERL GRUPPE** erstellt in Postbauer-Heng bei Neumarkt in der Oberpfalz eine neue Anlage für betreutes Wohnen. Zwei Häuser bieten jeweils 40 Ein- bis Dreizimmer-Wohnungen, die zwischen 30 und 88 Quadratmeter groß und nach modernsten Standards ausgestattet sind. Jetzt wurde die Grundsteinlegung für die beiden Gebäude gefeiert, die zum Jahreswechsel 2024/2025 bezugsfertig sein sollen.

► **BAYERNCARE** hat die Geiger Gruppe mit dem Neubau eines Pflegezentrums in Lechbruck am See beauftragt. Das geplante Gebäude soll das über 50 Jahre alte



Foto: Carestone Service GmbH

Bei der Ausstattung des Hauses in Bad Harzburg arbeitet Betreiber Mirabelle mit Ikea zusammen.

Siebenbürgerheim ersetzen. Vorgesehen ist ein viergeschossiges Haus mit sechs Wohngruppen für insgesamt 81 Bewohner. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2024 geplant, Ende 2025 soll dann die Fertigstellung erfolgen. Der Pflegedienstleister Arche Noris, der seit 2021 das bestehende Pflegeheim führt, wird auch die neue Einrichtung betreiben.



MEHR IMMOBILIEN-NEWS
careinvest-online.net



„Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der EuGH das seit 40 Jahren etablierte Modell zum Kippen bringt.“

Stefan Schwindl, MTG Wirtschaftskanzlei

Rechtsprechung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen darf. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass der EuGH das seit rund 40 Jahren etablierte Modell der Auslagerung von Serviceleistungen stark verteuert und deshalb zum Kippen bringt.

Sollte der EuGH entscheiden, dass Innenumsätze entgegen der aktuellen Rechtslage besteuert werden, hätte dies weitreichende Folgen.

- ▶ Die Servicegesellschaften müssten an die Pflegeeinrichtung mit Umsatzsteuer-Ausweis abrechnen.
- ▶ Der Träger der Pflegeeinrichtungen hätte keinen Vorsteuerabzug mehr, sodass die Umsatzsteuer für ihn insoweit zum Kostenfaktor werden würde. Um diesen Kostenfaktor wiederum beim Träger zu vermeiden, müssten die Servicegesellschaften ihre Leistungen entsprechend günstiger anbieten, was in der Regel nicht oder nur sehr schwer möglich sein wird.
- ▶ Wirtschaftliche Sanierungen von Pflegeeinrichtungen in einer finanziellen Schieflage würden weiter erschwert.

Hinzu kommt, dass die Handlungsoptionen für Pflegeeinrichtungen und Servicegesellschaften begrenzt sind. Denn eine (Wieder-) Eingliederung der vor Jahren oder sogar Jahrzehnten ausgegliederten Servicegesellschaften

ist nur bedingt sinnvoll. Sie würde neben einer unter Umständen höheren Bezahlung der Mitarbeitenden der wiedereingegliederten Servicegesellschaften noch einen weiteren Nachteil haben: Der administrative und organisatorische Aufwand für Leistungen, die nicht zu den Kernleistungen einer Pflegeeinrichtung zählen, läge wieder beim Träger.

Um die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung abzumildern, wäre es denkbar, dass der deutsche Gesetzgeber die steuerliche Organschaft generell abschafft und die Umsatzsteuersätze für Serviceleistungen reduziert oder steuerliche Ausnahmen für einzelne Leistungen vorsieht. Eine entsprechende gesetzliche Regelung würde aber aller Voraussicht nach erst nach der Entscheidung des EuGH angegangen. Das Risiko ist groß, dass sie damit für viele Pflegeeinrichtungen zu spät käme.

Zeit bis zur Entscheidung des EuGH nutzen

Die Verantwortlichen sollten daher die Zeit bis zur Entscheidung des EuGH nutzen, notwendige Kosteneinsparungen und wirtschaftliche Sanierungen so früh wie möglich anzugehen. So wären sie auf das Risiko einer zusätzlichen finanziellen Herausforderung (Kosten plus 19 Prozent) vorbereitet. Einrichtungen, die

sich bereits in einer Krise befinden oder absehbar darauf zusteuern, sollten auch eine wirtschaftliche Sanierung und Neuaufstellung mit Hilfe der Instrumente des Insolvenzrechts zumindest als Option ansehen.

In einer solchen Sanierung – das umfasst das Regelinsolvenzverfahren, die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren (siehe u.a. Beiträge in **CARE INVEST** 3/23, 9/23, 20/23) – ist für Pflegeeinrichtungen im operativen Geschäft der Vollstreckungsschutz ein Vorteil. Der besagt, dass Tilgung und Zinsen ausgesetzt sind und die Pflegeeinrichtung fällige Verbindlichkeiten zunächst nicht begleichen muss. Somit kann die Geschäftsleitung alle Einnahmen dafür nutzen, den regulären Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Löhne und Gehälter der Mitarbeitenden in der Regel bis zu drei Monate lang durch das sogenannte Insolvenzgeld gesichert sind. Das verschafft einer Pflegeeinrichtung einen Spielraum, der für Umstrukturierung und Sanierung genutzt werden kann.

Zahlreiche Vorteile, aber auch Besonderheiten

Bei der Sanierung in Eigenverwaltung oder im Schutzschirmverfahren, die Unternehmen seit der Insolvenzrechtsreform (ESUG) von 2012 nutzen können, kann sich eine Pflegeeinrichtung aus finanz- und leistungswirtschaftlicher Sicht in eigener Regie sanieren. Dabei bleibt der Geschäftsleiter handlungsfähig und wird dabei von einem Sanierungsexperten unterstützt. Seit dem 1. Januar 2021 können Einrichtungen mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) Restrukturierungen zudem mit einem umfangreichen modularen Baukasten, großen Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten und ohne Insolvenzverfahren angehen. Ein weiterer Vorteil: Eine StaRUG-Restrukturierung kann ohne eine öffentliche Bekanntmachung stattfinden, wodurch ein eventueller Reputationsverlust für das Unternehmen vermieden wird. **└**

GASTAUTOREN sind **Stefan Schwindl, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der MTG Wirtschaftskanzlei sowie Volker Böhm, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht und Partner bei Schultze & Braun.**



„Die Verantwortlichen sollten die Zeit bis zur Entscheidung des EuGH nutzen, wirtschaftliche Sanierungen anzugehen.“

Volker Böhm, Schultze & Braun